



Vereinbarung

zur Gewährleistung der Durchführung des Betriebspraktikums für die Schüler der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz

Vereinbarungspartner:

Schule: Staatliche Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“
Neuhaus-Schierschnitz
An der Schule 2-4
96524 Föritzal
Tel.: 036764 72211
Fax: 036764 70762
Mail: sekretariat@rsmeyer.de

Schüler: Name: _____
Anschrift: _____
Tel./Mail: _____

Betrieb: Name: _____
Anschrift: _____
Tel.: _____

Abteilung/Ansprechpartner: _____

Tätigkeit während des Betriebspraktikums: _____

Allgemeine Zielstellungen:

Das Betriebspraktikum ist als Vorbereitung der Schüler auf die Arbeitswelt zu verstehen. Es soll die Schüler mit dem beruflichen Leben konfrontieren sowie die soziale und menschliche Atmosphäre der Arbeits- und Wirtschaftswelt vermitteln.

Rechte und Pflichten der Vertragspartner:

Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, geeignete Aufgaben zur Durchführung des Praktikums zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit soll darauf gerichtet sein, Fähigkeiten, Haltungen, Interessen und Begabungen weiter auszubilden. Der Vereinbarungspartner garantiert eine sinnvolle Betreuung sowie die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes

Organisation und Durchführung:

Das Praktikum der Klassen 8, 9 und 10 beträgt je zwei Wochen (10 Arbeitstage). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis zu 35 Stunden und darf an keinem Tag 7 Stunden überschreiten.

Der zeitliche Einsatz richtet sich nach Bedarf und Berufsprofil.

Praktikumstermin

Das Praktikum findet vom _____ bis _____ statt.



Aufgaben der Schule:

Die Klassenlehrer / WRT-Lehrer / BO-Lehrer der jeweiligen Klasse werden durch den Schulleiter beauftragt, für folgende Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen:

- Bezugsperson bei Anfragen und Beschwerden der Schüler und Vereinbarungspartner
- Mittler zwischen Schüler und Vereinbarungspartner
- Verantwortlicher für die verbale Einschätzung der gebrachten Leistungen in Zusammenarbeit mit dem Vereinbarungspartner

Versicherung:

Unfallversicherung

Alle Schüler sind gemäß § 2 (1) Nr. 8b SGB VII gegen Arbeitsunfall versichert.

Die Leitung eines Betriebspraktikums ist für den betreffenden Lehrer Dienst.

Für Unfälle gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Der Betrieb zeigt den Unfall auch seinem Versicherungsträger an.

Haftpflichtversicherung

Die beteiligten Schüler sind über den Schulträger versichert. Für den Einsatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigung von Maschinen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 828 Abs. 2 BGB.

Gemäß Artikel 34 GG, in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Thüringen für Schäden, die darauf beruhen, dass der Leiter des Betriebspraktikums bzw. der Betreuer des Betriebes die ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schüler schuldhaft verletzt.

Ärztliche Untersuchung:

Eine ärztliche Untersuchung jedes Schülers vor Beginn des Betriebspraktikums ist nicht notwendig. Gibt es bei einzelnen Schülern für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitliche Bedenken, hat eine entsprechende Untersuchung zu erfolgen. Für Schüler, die ein Betriebspraktikum in ernährungswirtschaftlichen Betrieben (z.B. Lebensmittelgeschäften, Gaststätten) oder pflegerischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Krankenhäusern) ableisten, ist bei Beginn des Betriebspraktikums ein Zeugnis entsprechend § 43 des Infektionsschutzgesetzes nachzuweisen.

Betrieb

Schule

Schüler

Sorgeberechtigte

Datum